

Neufassung: Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 23.08.2016

„Informationsrechte der Beiräte“

**(Anfrage der Fraktion der SPD für die Fragestunde
der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft))**

A. Problem

Die Fraktion der SPD in der Bremischen Bürgerschaft hat folgende Fragen gestellt:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass die Informationsrechte des Beirats gemäß § 7 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter gewahrt bleiben, wonach zu Anfragen zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich innerhalb eines Monats Auskunft zu erteilen ist?
2. Wie löst der Senat ggf. bestehende Streitfragen zwischen einem Beirat und den Fachressorts darüber, ob einzelne Fachressorts gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Ortsgesetz sachlich zuständig sind und insoweit Einladungen zu Beiratssitzungen Folge leisten müssen?
3. Beabsichtigt der Senat, wie im neusten Evaluationsbericht angeregt, Standards für die Bearbeitung von Beiratsanliegen in den Ressorts festzulegen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort auf die drei Fragen vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die zuständigen Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Nach § 7 (1) Nummer 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen. Sofern eine Auskunft nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt werden kann, wendet sich die zuständige Stelle an den Beirat, um im Einvernehmen eine Verlängerung der Frist zu vereinbaren.

Gemäß Nummer 2 kann der Beirat Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen anhören.

Zur Umsetzung der Regelungen des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter ist es wichtig, dass alle Beteiligten rechtzeitig verbindliche Absprachen treffen. Aus Sicht der Beiräte ist es zum Teil unverständlich, dass Ressortvertreter/innen die angefragten Auskünfte nicht rechtzeitig erteilen. Aus Sicht der Ressorts hingegen berücksichtigen Beiräte zum Teil die Verzögerungen der Informationsbeschaffung oder Termenschwierigkeiten, die sich aus Arbeitsbelastungen der betreffenden Mitarbeiter/innen ergeben können, unzureichend bei der Formulierung ihrer Erwartungen. Der Senat setzt sich

dafür ein, dass die entsprechenden Verfahren von beiden Seiten im gegenseitigen Verständnis der Probleme und Interessen umgesetzt werden. Zum Beispiel sind diese Verfahren in den letzten Beirätefortbildungen behandelt worden. Es wird geprüft, die Einbindung der Senatskanzlei in die Verfahren nach § 7 (1) OBG über die Geschäftsordnungen der Beiräte oder über das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter verbindlich zu machen.

Zu Frage 2 und 3:

Die Beiräte sind in ihrer Stadtteilarbeit auf Informationen aus den Ressorts angewiesen. Deshalb kommt den Informationsrechten auch aus Sicht des Senats eine wichtige Funktion zu. Nach § 7 (1) Nummer 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter sind auf Antrag eines Viertels der Beiratsmitglieder Ressortvertreter/innen in einer Beiratssitzung anzuhören. Die zuständigen Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Der Senat sieht zurzeit keine Notwendigkeit zur Festlegung weiterer Standards für die Bearbeitung von Beiratsangelegenheiten in den Ressorts. Vielmehr wird der Senat weiter seinen Beitrag dazu leisten, die im Beirätegesetz festgelegten Zielsetzungen konsequenter umzusetzen.

Dies folgt im Übrigen der Grundaussage des Evaluationsberichtes, dass das Beirätegesetz von 2010 die Position der Beiräte erheblich gestärkt hat, allerdings vor allem in der Umsetzung weiteren Verbesserungsbedarf sieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Frage hat keine finanziellen/personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderfragen sind nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Keine.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Antwort des Senats wird in der Bürgerschaft in öffentlicher Sitzung gegeben. Sie kann in das zentrale Informationsregister eingestellt werden. Datenschutzbelange werden nicht berührt.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei vom 23.08.2016 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zu.